



Vorlage

Nr.: 0577/2007
öffentlich

Vorläufiger Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum

Beratungsfolge

02.05.2007 Ausschuss für Kinder und Jugendliche Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Mit dem Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder und Jugendförderungsgesetz (3.AG KJGH NRW – KJFöG) - haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals einen Kinder- und Jugendförderplan auf der Grundlage einer kommunalen Jugendhilfeplanung aufzustellen. Der Kinder- und Jugendförderplan ist somit als Teilplanung der Jugendhilfeplanung zu verstehen.

Ziel des Jugendförderplanes ist es, eine mittelfristige Festsetzung der finanziellen und personellen Ressourcen zu erreichen, um die Angebote und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6-21 Jahren, in besonderen Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr (§ 3 Abs. 1 KJFöG) sicher zustellen.

Aufgrund der personellen Gegebenheiten ist in der Stadt Beckum zunächst nur ein vorläufiger Kinder- und Jugendförderplan angestrebt. Bis Ende 2008 ist dann die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für die Aufgabenstellung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vorgesehen. Auf der Grundlage der dann erhobenen Daten soll der endgültige Kinder- und Jugendförderplan abgestimmt und zu Beginn einer jeden Wahlperiode fortgeschrieben werden.

Schwerpunkt des Vorläufigen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Beckum ist die Weiterentwicklung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderbereiche offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sollen dann in die Fortschreibung integriert werden.

Gesetzliche Grundlagen

Der Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Beckum basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Im SGB VIII sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 2 Satz 1 geregelt. Diese umfassen die Bereiche

- Jugendarbeit (§ 11),
- Förderung von Jugendverbänden (§ 12),
- Jugendsozialarbeit (§13),
- erzieherischer Jugendschutz (§ 14).

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) –

Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11-14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfeldern geschaffen.

Berücksichtigung finden die in den §§ 4-9 als Querschnittsaufgaben beschriebenen Handlungsfelder

- geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit,
- interkulturelle Bildung,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Beteiligung:

Im Rahmen von Planungsaufgaben sind die Träger der freien Jugendhilfe angemessen zu beteiligen. Bei der Aufstellung des vorläufigen Kinder und Jugendförderplanes ist das in vier Arbeitsgruppensitzungen in der Zeit vom 20.06.2006 bis 28.02.2007 geschehen. Zur Auftaktveranstaltung wurden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe aber auch alle sonstigen bekannten Jugendgruppen eingeladen. Insgesamt wurden 19 Einladungen verschickt. In der Arbeitsgruppe waren regelmäßig vertreten:

- katholische Kirchengemeinden
- evangelische Kirchengemeinden
- BUND-Jugend
- Kulturinitiative Filou
- THW Jugend
- Mütterzentrum
- Varia-Beratungsstelle Beckum
- Vertreterinnen aus der kommunalen offenen Jugendarbeit.

Der Entwurf des vorläufigen Kinder- und Jugendförderplanes wurde von der Arbeitsgruppe einvernehmlich erarbeitet.

Wesentliche Änderungen

In der Anlage sind der „Vorläufige Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum“ und die alten „Richtlinien zur Förderung der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ in einer Synopse gegenüber gestellt.

Im Vergleich mit den bisherigen Richtlinien ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Der Begriff „Beihilfe“ wird durch den Begriff „Förderung“ ersetzt.
2. Der allgemeine Teil wird neu gegliedert und in den Positionen 1, 2 und 4.2 inhaltlich an das KJFöG angepasst und um die Position 6 „Finanzen“ erweitert.
3. In Position 5.4. wird die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises von vier auf sechs Wochen verlängert.
4. Die bisherige Position II 1 „Förderung von Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit“ wird ans Ende gestellt. Sie ist für die laufende Arbeit in den Verbänden nicht ausschlaggebend.
5. Die bisherige Position II 2 „Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten“ wird zu Position II 1 „Förderung der Jugendverbandsarbeit“
6. Die bisherige Position II 2.1 „Zuschuss zu den Geschäftskosten“ wird zu Position II 1.1 „Grundförderung“
der Satz „Voraussetzung ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Stadt Jugendring“ wird gestrichen. Der Stadtjugendring hat sich im Jahr 1997 aufgelöst.
7. In der neuen Position 1.4.2 wird die Sonderregelung für Tonband-, Schallplatten- und Fernsehgeräte ersatzlos gestrichen.
8. Die Bisherige Position 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Förderung der Filmarbeit ist weiter möglich unter der Position 1.2. Veranstaltungen. Kurse zur Medienkompetenz werden unter Position 7 gefördert.
9. Die bisherige Position 9 (jetzt 7) wird inhaltlich an die Anforderungen des KJFöG angepasst.
10. Die bisherige Position 10 „Sonstige Veranstaltungen und Projekte der Jugendverbände und des Stadtjugendrings einschließlich Experimente und Modelle“ wird zu Position 8. Die Worte „und des Stadtjugendrings“ werden gestrichen.
11. Die Bisherige Position 11 „Jugendgruppenleiter- und Mitarbeiterschulung“ wird zu Position 8
12. Die aufgrund des Umrechnungskurses von DM in EUR entstandenen Förderbeträge werden geglättet und zwar

von	auf		von	auf
0,51	0,60		5,11	5,20
0,77	0,80		7,67	7,70
1,02	1,10		25,56	26,00
1,53	1,60		51,13	52,00
2,05	2,10		127,82	128,00
2,56	2,60		153,39	154,00
3,07	3,10			

Aufgrund dieser Anpassung ist eine Überschreitung der Haushaltsansätze 2007 nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag

Der in der Anlage zur Vorlage unter der Spalte „Neu“ formulierte „Vorläufige Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt bis Ende 2008 einen endgültigen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Anlagen

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum - Synopse